

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

53 (1.8.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verkündungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

N. 53. Dienstag, 1. August 1916.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

(Vom 10. Juni 1916)

§ 1. Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren sowie den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

§ 7. Gewerbetreibende, die mit den in § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektion keine Anwendung.

§ 9. Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 10. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11. Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die im § 1 bezeichneten Gegenstände nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen darthun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 12. Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die darüber Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist. Für die Bezugsscheine und die Listen ist ein einheitliches, von der Reichsbekleidungsstelle auszustellendes Muster zu verwenden.

§ 13. Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergl.), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 14. Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Ueberwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterliegenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsvorfälle, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gehehigkeiten, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 20. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Der § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 findet keine Anwendung auf solche Gewerbetreibende, die außer den Waren, die sie beim Gewerbebetrieb im Umherziehen mit sich führen, kein Warenlager haben.

II. In das Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 468), auf welche die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung

Zu kaufen gesucht
einige 100 Meter Stahldraht, gerichtet oder neu, sowie Drahtgesticht und Haken und eine Partie Bohrer. Eingebote mit Preis unter Nr. 272 a b. Durlach.

Zimmer mit Veranda
gut möbliert — sofort zu vermieten
Zurberstraße 27 II.

Möbliertes Zimmer
einfach, sofort zu vermieten
Zurberstraße 16, parterre.

Böppe, Böppe
werden repariert und neu angefertigt. Fertige zur Anschaffung bei
F. Hoffmann
Feilenwerkstatt, Muerstraße 11.
Dare werden angekauft.

Sepphäuse
samt Brut beschreibend bei
Anmahnung von
Boufin
süßer wirtendes, sauberes
und geruchloses Mittel zur
Vertilgung von Seppfläusen
und deren Brut. Erhältlich
in Flaschen zu 50 Pf. bei
Sal Schaefer, Blumen-Strategie
Sandstraße 4.

Marktpreise.

1/2 Stilo Schmalz	2.180
1/2 Stilo Gansbutter	2.230
10 Eier	56.-
4 Eier (Küchenholz) (bors. Saas)	44.-
4 Eier (Küchenholz)	48.-

Durlach den 29. Juli 1916.
Das Styrermeisteramt.

Wir haben infolge reichlicher Zufuhr 3 St. einen größeren Vorrat an Frühkartoffeln, die wir weil sie nicht lange lagerfähig sind, zu dem Vorzugspreis von 9 Pf. das Pfund an die Bevölkerung abgeben. Nach Mädelereien und Mädelereien können zu diesem Preis Ihren Bedarf für die nächste Zeit erhalten.
Der Kleinverkauf findet in unserer Verkaufsstube alltäglich auch über die Mittagsstunden statt. Es können dortselbst auch Bestellungen auf größere Mengen für die Geschäfte gemacht werden.
Durlach den 1. August 1916.
Kommunalverband Durlach = Stadt.

Reichsmaschinen
für Hand- und Fußbetrieb, Webwerke und Motoren, Getriebe, Reinigungsmaschinen, Nähmaschinen, Schrotmühlen und Gutter, Schneidmaschinen, Säbenschneidmaschinen, Garbenbindemädel und Nähmaschinen, Nähmaschinen, Nähmaschinen, Nähmaschinen und Schneidemaschinen empfindlich billig abgeben.
Telephon 408. S. Senfner, Kammerstraße 23.

Reichsbekleidungsstelle
Die Abgabe von Fleisch und Buchwaren in den hiesigen Metzgerei-Gebacken an die in den Randbenannten eingetragenen Familien findet die folgende Reihenfolge statt:
Am Mittwoch, den 2. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Am Samstag, den 5. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Diese Reihenfolge ist streng einzuhalten und der für den Bezug von Fleisch und Buchwaren angeforderte Nachweis dem Metzger vorzulegen.
Durlach den 1. August 1916.
Kommunalverband Durlach = Stadt.

Reichsbekleidungsstelle
Die Abgabe von Fleisch und Buchwaren in den hiesigen Metzgerei-Gebacken an die in den Randbenannten eingetragenen Familien findet die folgende Reihenfolge statt:
Am Mittwoch, den 2. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Am Samstag, den 5. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Diese Reihenfolge ist streng einzuhalten und der für den Bezug von Fleisch und Buchwaren angeforderte Nachweis dem Metzger vorzulegen.
Durlach den 1. August 1916.
Kommunalverband Durlach = Stadt.

Reichsmaschinen
für Hand- und Fußbetrieb, Webwerke und Motoren, Getriebe, Reinigungsmaschinen, Nähmaschinen, Schrotmühlen und Gutter, Schneidmaschinen, Säbenschneidmaschinen, Garbenbindemädel und Nähmaschinen, Nähmaschinen, Nähmaschinen, Nähmaschinen und Schneidemaschinen empfindlich billig abgeben.
Telephon 408. S. Senfner, Kammerstraße 23.

Reichsbekleidungsstelle
Die Abgabe von Fleisch und Buchwaren in den hiesigen Metzgerei-Gebacken an die in den Randbenannten eingetragenen Familien findet die folgende Reihenfolge statt:
Am Mittwoch, den 2. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Am Samstag, den 5. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Diese Reihenfolge ist streng einzuhalten und der für den Bezug von Fleisch und Buchwaren angeforderte Nachweis dem Metzger vorzulegen.
Durlach den 1. August 1916.
Kommunalverband Durlach = Stadt.

Reichsbekleidungsstelle
Die Abgabe von Fleisch und Buchwaren in den hiesigen Metzgerei-Gebacken an die in den Randbenannten eingetragenen Familien findet die folgende Reihenfolge statt:
Am Mittwoch, den 2. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Am Samstag, den 5. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Diese Reihenfolge ist streng einzuhalten und der für den Bezug von Fleisch und Buchwaren angeforderte Nachweis dem Metzger vorzulegen.
Durlach den 1. August 1916.
Kommunalverband Durlach = Stadt.

Reichsbekleidungsstelle
Die Abgabe von Fleisch und Buchwaren in den hiesigen Metzgerei-Gebacken an die in den Randbenannten eingetragenen Familien findet die folgende Reihenfolge statt:
Am Mittwoch, den 2. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Am Samstag, den 5. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Diese Reihenfolge ist streng einzuhalten und der für den Bezug von Fleisch und Buchwaren angeforderte Nachweis dem Metzger vorzulegen.
Durlach den 1. August 1916.
Kommunalverband Durlach = Stadt.

Reichsmaschinen
für Hand- und Fußbetrieb, Webwerke und Motoren, Getriebe, Reinigungsmaschinen, Nähmaschinen, Schrotmühlen und Gutter, Schneidmaschinen, Säbenschneidmaschinen, Garbenbindemädel und Nähmaschinen, Nähmaschinen, Nähmaschinen, Nähmaschinen und Schneidemaschinen empfindlich billig abgeben.
Telephon 408. S. Senfner, Kammerstraße 23.

Reichsbekleidungsstelle
Die Abgabe von Fleisch und Buchwaren in den hiesigen Metzgerei-Gebacken an die in den Randbenannten eingetragenen Familien findet die folgende Reihenfolge statt:
Am Mittwoch, den 2. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Am Samstag, den 5. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Diese Reihenfolge ist streng einzuhalten und der für den Bezug von Fleisch und Buchwaren angeforderte Nachweis dem Metzger vorzulegen.
Durlach den 1. August 1916.
Kommunalverband Durlach = Stadt.

Reichsbekleidungsstelle
Die Abgabe von Fleisch und Buchwaren in den hiesigen Metzgerei-Gebacken an die in den Randbenannten eingetragenen Familien findet die folgende Reihenfolge statt:
Am Mittwoch, den 2. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Am Samstag, den 5. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Diese Reihenfolge ist streng einzuhalten und der für den Bezug von Fleisch und Buchwaren angeforderte Nachweis dem Metzger vorzulegen.
Durlach den 1. August 1916.
Kommunalverband Durlach = Stadt.

Reichsbekleidungsstelle
Die Abgabe von Fleisch und Buchwaren in den hiesigen Metzgerei-Gebacken an die in den Randbenannten eingetragenen Familien findet die folgende Reihenfolge statt:
Am Mittwoch, den 2. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Am Samstag, den 5. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Diese Reihenfolge ist streng einzuhalten und der für den Bezug von Fleisch und Buchwaren angeforderte Nachweis dem Metzger vorzulegen.
Durlach den 1. August 1916.
Kommunalverband Durlach = Stadt.

Reichsmaschinen
für Hand- und Fußbetrieb, Webwerke und Motoren, Getriebe, Reinigungsmaschinen, Nähmaschinen, Schrotmühlen und Gutter, Schneidmaschinen, Säbenschneidmaschinen, Garbenbindemädel und Nähmaschinen, Nähmaschinen, Nähmaschinen, Nähmaschinen und Schneidemaschinen empfindlich billig abgeben.
Telephon 408. S. Senfner, Kammerstraße 23.

Reichsbekleidungsstelle
Die Abgabe von Fleisch und Buchwaren in den hiesigen Metzgerei-Gebacken an die in den Randbenannten eingetragenen Familien findet die folgende Reihenfolge statt:
Am Mittwoch, den 2. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Am Samstag, den 5. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Diese Reihenfolge ist streng einzuhalten und der für den Bezug von Fleisch und Buchwaren angeforderte Nachweis dem Metzger vorzulegen.
Durlach den 1. August 1916.
Kommunalverband Durlach = Stadt.

Reichsbekleidungsstelle
Die Abgabe von Fleisch und Buchwaren in den hiesigen Metzgerei-Gebacken an die in den Randbenannten eingetragenen Familien findet die folgende Reihenfolge statt:
Am Mittwoch, den 2. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Am Samstag, den 5. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Diese Reihenfolge ist streng einzuhalten und der für den Bezug von Fleisch und Buchwaren angeforderte Nachweis dem Metzger vorzulegen.
Durlach den 1. August 1916.
Kommunalverband Durlach = Stadt.

Reichsbekleidungsstelle
Die Abgabe von Fleisch und Buchwaren in den hiesigen Metzgerei-Gebacken an die in den Randbenannten eingetragenen Familien findet die folgende Reihenfolge statt:
Am Mittwoch, den 2. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Am Samstag, den 5. ds. Mts.
Vormittags von 7 bis 12 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben L bis Z.
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr an die Familien mit den Vorkaufsbuchstaben A bis einschließlich K
Diese Reihenfolge ist streng einzuhalten und der für den Bezug von Fleisch und Buchwaren angeforderte Nachweis dem Metzger vorzulegen.
Durlach den 1. August 1916.
Kommunalverband Durlach = Stadt.

Unterrichtsanzeige.

Unterzeichnete hält auch dieses Jahr während der Ferien einen fachgemäßen Vorbereitungskurs für neu in das Gymnasium oder in die Realschule eintretende Schüler ab. Ferner erteilt derselbe Nachhülfsunterricht an sonst schwache, besonders bedingt verletzten Schülern. Mäßiges Honorar.

Kr. Oréans. Lehrer, Fopfenstraße 71.

Schön möbliertes

Wohn- und Schlafzimmer

in bester Gegend zum 15. ds. Mts. gesucht. Angebote unter Nr. 273 an den Verlag dieses Blattes.

STÄRKKE- S Dampfwaschanstalt SCHORPP.

und andere Wäsche besorgt
auf die Dauer

(Neueröffnet Annahmeladen in
Durlach, Hauptstraße 15.)

Wecker! Wecker!

in vorzüglicher Beschaffenheit und bestens
geordnet in großer Auswahl empfiehlt das

Spezial-Haus guter Uhren

Uhrmachermeister **W. Schwonder**

Hauptstraße 6. Durlach.

Rotes Kreuz

Dankagung.

Für Juli: Protokoll Ehestich, Monatsgabe 20,-, Rechnungsrat Sig. Monatzgabe 10,-, Walter Dießel 1,-, Ungenannt 20,-, K. Uffel (Wife) 10,-, Geh. Reg. Rat Dr. Turban, Monatsgabe 50,-, Stefan Meyer, weitere Gabe 20,-, Ungenannt 100 Stück Bigaretten, 100 Stück Zigaretten, Mertzen, Mittweidhaus 2 Körbe Birking, 2 K. Johannisbeeren, 1 K. Mangold, weißer Kalle, 200 K. Johannisbeeren, Erdart, Gohsenweizenbrot 1 K. Kirchen, 1 K. Birnen, 300 K. Salat, Kamprechtshof 2 Säcke Kartoffeln, Hauptlehrer Kasper 2 K. Mangold, Schabinger 2 K. Johannisbeeren.

Wir danken für diese Spenden und bitten um weitere Zuneigungen.

Ein Angestelltenbüro

Gablian, Braunschweiger

Blaufeschen

freilich eingetroffen bei

Osk. Gorenflo, Hofstr.

Ein Familienhausein

in Durlach zu mieten gesucht.

Angebote mit Preisangabe unter

Nr. 271 an den Verlag dieses

Blattes erbeten.

Neuzitielle 4- bis 5-Zim-

mer-Behaltung oder kleines

Einfamilienhaus, wenn mög-

lich mit Garten, in hübscher Lage

von ruhiger, kleiner Familie zu

mieten gesucht. Angebote mit Preis-

angabe unter Nr. 270 an den

Verlag dieses Blattes.

Stillesfeldstraße 7 ist eine Man-

sardenwohnung von 2 Zimmern

und Zugehör auf 1. Oktober zu

vermieten.

Extrastarke Freitwagen

bis zu 10 Ztr. Tragkraft, verkauft

solange Vorrat zu Ausnahmep-

reisen

Joseph Begero.

Spezialgeschäft, Bretten,

neben dem Gasth. z. "Hirsch."



Das Bäcker-Anwesen
Gröningerstr. 50 mit 2 Woh-
nungen und großem Acker-
gelände ist auf 1. Okt. 1916
zu vermieten. Näheres bei
H. W. Hofmann, Karlsruhe,
Kaiserstr. 69 - Tel. 1752.

Schöne 2. Zimmerwohnung mit
reichl. Zubehör im 2. Stock auf
1. Oktober zu vermieten. Zu er-
fragen
Weingartenstr. 27.

Geräuherte

Delikatesserwaren

wieder eingetroffen bei

Osk. Gorenflo, Hofstr.

Wasserwärme im Schwimmbad 20,-

vom 10. Juni 1916 mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14,
15 und 20 keine Anwendung finden, sind aufzunehmen:
20a. Alle Artikel der aus Waschstoff hergestellten
Damen-Sommerkonfektion, sofern sie am 6. Juni
1916 fertiggestellt oder zugeschnitten waren.
20b. Mädchenkleider für das schulpflichtige Alter und
Kinderkleider für das Alter bis zu 6 Jahren,
sofern deren Kleinhandelspreis
für ein Waschkleid 15,00 M.
für ein Kleid aus Wolle oder Velvet 25,00 M.
übersteigt.
35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel.
Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich.
Berlin den 13. Juli 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Verordnung.

(vom 21. Juli 1916)

Den Verkehr mit Weib-, Wirt- und Stridwaren für die bürgerliche Bevölkerung betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung obigen
Betreffs vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463)
wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der §§ 14, 18,
19, 20 Absatz 2 Nr. 1 der Bundesratsverordnung ist
das Ministerium des Innern und im Sinne des § 2
Nr. 2 und des § 16 der Bundesratsverordnung das
für die betreffende Behörde oder Anstalt zuständige
Ministerium. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 12
und 13 ist das Bürgermeisteramt, im Sinne des § 15
Absatz 1 das Bezirksamt. Höhere Verwaltungsbehörde
im Sinne des § 15 Absatz 2 ist der Landeskommissär.
§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer
Verkundung in Kraft.

Karlsruhe den 21. Juli 1916.
Großh. Ministerium des Innern.
J. A. Weingärtner.

Den Verkehr mit Gerste betr.

Der Verkehr mit Gerste aus der Ernte 1916 unter-
liegt im wesentlichen den gleichen grundsätzlichen Be-
stimmungen wie die vorjährige Ernte. Die wichtigsten
Veränderungen sind folgende:

1) Während die Unternehmer landwirtschaftlicher
Betriebe aus ihren Gerstevorräten bisher die Hälfte
als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken im eigenen
Betriebe verwenden durften, sind ihnen nunmehr nur
noch vier Zehntel hierfür freigelassen. Diese
Beschränkung ist hauptsächlich deshalb erfolgt, um
hinreichende Gerstemengen für Schweinemästungs-
verträge zu bekommen. Da man in diesem Jahre
mit einer sehr viel besseren Gersten-Ernte als im
vorigen Jahre rechnen kann, werden die Landwirte
mit vier Zehntel in der Regel mindestens daselbe,
wahrscheinlich aber mehr erhalten, als im vorigen
Jahre mit der Hälfte.

Andererseits ist bestimmt, daß Unternehmer, die
weniger als 20 dz Gerste geerntet haben, unter allen
Umständen, also nicht nur im Falle nachgewiesenen
Bedürfnisses, darauf Anspruch haben, mindestens 10 dz
behalten zu dürfen.

2) Wollen die Erzeuger aus der ihnen freigelassenen
Menge für ihren landwirtschaftlichen Betrieb Gräfte,
Graupen oder Gerstenmehl herstellen oder herstellen
lassen, so darf diese Herstellung nur auf Grund von
Mahlkarten erfolgen, die von dem Bürgermeister
auszustellen sind und die zur Verarbeitung freige-
gebene Menge angeben müssen. Die Mahlkarten dürfen
Gerste nur gegen Anhandigung der Mahlkarte zur
Verarbeitung annehmen oder verarbeiten. Zuwider-
handlungen werden streng bestraft. Erzeuger, denen

ein Kontingent zufließt, haben die hierfür verwendete
Menge bei Strafvermeidung monatlich bis zum 5. des
auf die Verarbeitung folgenden Monats der Reichs-
futtermittelstelle anzuzeigen.

3) Das Ausdreschen kann außer auf bestimmte
Zeiten, auch auf bestimmte Orte beschränkt und es
können ferner Bestimmungen über Anzeige und Fest-
setzung des Dreschergebnisses erlassen werden. Dafür
kann der Erzeuger ablieferungsplichtige Gerste, so-
bald sie ausgedroschen ist, seinem Kommunalverband
jederzeit zur Verfügung stellen, der dafür zu sorgen
hat, daß sie binnen 3 Wochen abgenommen wird.

4) Hinsichtlich des Verkehrs mit Saatgut ist zu be-
merken, daß die Veräußerung und der Erwerb von
Sommergerste zu Saatwecken unterliegt. Die Veräuße-
rung der Wintergerste zu Saatwecken ist nur gegen Lösung
einer vom Kommunalverband auszustellenden Saats-
karte erlaubt. Nähere Bestimmungen des Reichs-
kanzlers über den Saatgutverkehr sind in Aussicht. Wer
den Vorschriften über Saatgutverkehr zuwiderhandelt
oder Gerste zu Saatwecken verkauft oder kauft, wenn
er weiß oder den Umständen nach annehmen muß,
daß sie nicht zu Saatwecken bestimmt ist, wird streng
bestraft. Der an den Kommunalverband abzuliefernde
Teil der Ernte erhöht sich um die Menge der zu
Saatwecken erworbenen Gerste.

5) Die Beschlagnahme endigt, abgesehen von
dem Verkauf an die vom Reichskanzler noch zu be-
zeichnende Zentralstelle oder die von dieser bestimmten
Stellen oder an den Kommunalverband, sowie ab-
gesehen von der Enteignung, erst mit einer nach den
Vorchriften der Bundesratsverordnung zugelassenen
Verwendung der Gerste. Wird Gerste mit Zustim-
mung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines
anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser
mit der Ankunft der Gerste in seinem Bezirke hin-
sichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die
Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der
Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die
Ortsänderung unter Angabe der Menge bei
den Kommunalverbänden binnen 5 Tagen
anzuzeigen.

6) Die Ablieferungspflicht ist nunmehr auch
auf diejenigen Mengen erstreckt, welche die Erwerber
von Gerste nicht zu dem Zwecke verwenden können,
zu welchen sie sie erworben haben; auf Verlangen
des Kommunalverbandes sind sie ihm käuflich zu
überlassen.

7) Der Bedarf der kontingentierten Betriebe
soll in erster Reihe im Wege des freihändigen An-
kaufs auf Grund von Bezugsscheinen und soweit dies
den Graupenmahlen und den Betrieben, welche
Gerste- oder Malzkaffee, Pießhese oder Malzextrakt
herstellen, nicht möglich ist, durch Ueberweisung seitens
der Reichsfuttermittelstelle gedeckt werden; Ausführ-
ungsbestimmungen des Reichskanzlers hierüber
sind bevor.

8) Ausputzgerste und Schwimmgerste unter-
liegen künftig der Regelung für die Kraftfuttermittel.

9) Das Strafmaß für Zuwiderhandlungen
gegen die Verbrauchsregelung wurde bedeutend ver-
schärft.

10) Für den Verkehr mit Gerste aus dem Ernte-
jahre 1915 bleiben die jetzt dafür geltenden Vor-
schriften bis zum 31. September 1916 einschließ-
lich maßgebend, von diesem Zeitpunkt ab gelten auch für
ihn die Vorschriften der neuen Verordnung. Gerste
aus der Ernte des Jahres 1915 bleibt für den Kom-
munalverband beschlagnahmt, für den sie am 30.
September 1916 auf Grund der bisherigen Vorschriften
beschlagnahmt ist.

Durlach den 26. Juli 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.